

Drucksachen-Nr. BV/238/2015	Datum 26.01.2015	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat III / Amt für Finanzen und Beteiligungsmanagement

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	24.02.2015						
Kreisausschuss	03.03.2015						
Kreistag Uckermark	11.03.2015						

Inhalt:

Gesamtabschlussrichtlinie des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Der Kreistag beschließt die Gesamtabschlussrichtlinie des Landkreises Uckermark.

gez. Dietmar Schulze

Landrat

gez. Bernd Brandenburg

Dezernent/in

Begründung:

Nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres ist von den Kommunen neben dem Jahresabschluss nach § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gemäß § 83 BbgKVerf – spätestens für das Haushaltsjahr 2013 – auch ein Gesamtabschluss aufzustellen.

Das bedeutet, die außerhalb der Kernverwaltung ablaufenden und daher nicht in den Jahresabschluss der Kommune einfließenden Handlungsbereiche sind einer Gesamtbetrachtung zugänglich zu machen. Der dafür aufzustellende Gesamtabschluss soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtertrags-, Gesamtfinanz-, Gesamtvermögens- und Gesamtschuldenlage der Kommune unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) vermitteln und die Chancen und Risiken der Kommune darstellen (§ 83 Abs. 4 i. V. m. § 104 Abs. 3 BbgKVerf).

Zu diesem Zweck ist der Jahresabschluss der Kommune mit den nach Handelsrecht, Eigenbetriebsrecht und Haushaltsrecht aufzustellenden Jahresabschlüssen der Unternehmen, die die Kommune auf Grundlage des § 92 BbgKVerf gegründet hat, sowie den Zweckverbänden, bei denen sie Mitglied ist (außer Sparkassenzweckverbände), zu konsolidieren.

Der Gesamtabschluss ist auf die Beseitigung der Informationsdefizite und -verzerrungen der Einzelabschlüsse der kommunalen Beteiligungen sowie die Vermittlung von entscheidungsrelevanten Informationen ausgerichtet. Er zielt auf einen vollständigen Überblick der tatsächlichen finanziellen und wirtschaftlichen Lage der Kommune ab und stellt die Grundlage dar für eine Beurteilung darüber, inwieweit die Kommune künftig in der Lage bleiben wird, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Der Gesamtabschluss soll die wirtschaftliche Lage der einbezogenen Unternehmen so darstellen, als ob diese Unternehmen und die Kommune ein einziges gemeinsames Unternehmen („Konzern Kommune“) wären und die zu konsolidierenden Beteiligungen mit der Kernverwaltung der Kommune insgesamt eine wirtschaftliche Einheit bildeten (Einheitsgrundsatz analog § 297 Abs. 3 Satz 1 HGB).

Durch den kommunalen Gesamtabschluss wird der Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Situation der Kommune einschließlich der ausgelagerten Aufgabenbereiche (Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage) vermittelt. Gleichzeitig werden Steuerungsgrundlagen dargestellt und das Portfolio der kommunalen Betätigung abgebildet.

Vor dem ersten Gesamtabschluss ist ein Konsolidierungshandbuch (Richtlinie) zu erstellen.

Anlagenverzeichnis:

Gesamtabschlussrichtlinie des Landkreises Uckermark